

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 6. März 1884.

I n h a l t:

Gesetz vom 1. März 1884, den Betrieb des Fußbeschlaggewerbes betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. März 1884, die Prüfung der Fußschmiede betr.

Gesetz, den Betrieb des Fußbeschlaggewerbes betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Betrieb des Fußbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszweiges abhängig.